

Christ Jurist

Satzung des Vereins „Christ und Jurist“

§ 1	Name, Sitz und Eintragung	1
§ 2	Zweck des Vereins	1
§ 3	Steuerbegünstigung	2
§ 4	Haushalt	2
§ 5	Mitgliedschaft	3
§ 6	Organe	4
§ 7	Mitgliederversammlung	5
§ 8	Vorstand	7
§ 9	Auflösung und Anfallberechtigung	9

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

1. Der Verein trägt den Namen „Christ und Jurist“ und führt seit seiner Eintragung im VR beim AG Frankfurt am Main den Zusatz „e.V.“, (Kurzform: C+J).
2. Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist es, Christen verschiedener Konfessionen, die einen juristischen Beruf erlernen oder ausüben, darin zu fördern und fortzubilden, ihren Beruf und ihr Engagement für die Gesellschaft reflektiert im Licht der Bibel und aus dem Geist des Evangeliums heraus auszuüben; insoweit fördert der Verein die christliche Religion (§ 52 Abs. 2 Nr. 2 AO) und die Bildung einschließlich der Studentenhilfe ((§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO). Im Rahmen seiner Möglichkeiten ist der Verein auch bestrebt, hilfsbedürftigen Personen i.S.d. § 53 AO Unterstützung zu

gewähren. Darüber hinaus ist Zweck des Vereins die **Mittelbeschaffung** zur Förderung der genannten satzungsgemäßen Zwecke im **Inland** durch steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts und **weltweit** durch ausländische Körperschaften. Insoweit handelt der Verein auch als **Mittelbeschaffungskörperschaft** im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Aufbau und Unterstützung eines Netzwerks von Christen und Juristen,
 - Durchführung von regionalen und überregionalen Veranstaltungen,
 - Durchführung von Tagungen, Fortbildungen und Kongressen, auch in Zusammenarbeit mit anderen Initiativen, Vereinen und Verbänden,
 - Aufbau von Regionalgruppen und Arbeitskreisen,
 - Öffentlichkeitsarbeit,
 - Unterstützung von gemeinnützigen Projekten, die der konkreten Umsetzung des Vereinszwecks dienen,
 - Vernetzung des Vereins mit anderen vergleichbar ausgerichteten Werken im In- und Ausland und deren Unterstützung,
 - Vernetzung des Vereins mit vergleichbaren Arbeiten in verwandten Berufsgruppen und deren Unterstützung,
 - Unterstützung von Studenten und Juristen in Krisensituationen sowie die
 - Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Haushalt

1. Die Vereinsarbeit wird im Wesentlichen von freiwilligen Zuwendungen ihrer Mitglieder und Förderer getragen.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entrichtung, Art, Höhe, Bemessungsgrundlage und Fälligkeit eines Mitgliedsbeitrages und eventueller Umlagen. Wird ein Beitrag festgesetzt, so gilt dieser bis zu einer erneuten Beschlussfassung. Ein festgesetzter Beitrag ist vorbehaltlich einer anderen Regelung durch die Mitgliederversammlung jeweils jährlich im Voraus einzubezahlen. Die Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden, die die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschließt.
3. Über Einnahmen und Ausgaben hat der Vorstand ordnungsgemäß Buch zu führen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - **ordentlichen Mitgliedern** und
 - **fördernden Mitgliedern.**
2. **Ordentliche Mitglieder** des Vereins können natürliche, vollgeschäftsfähige Personen sein, die seine Ziele unterstützen, zur aktiven Mitarbeit bereit sind und die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen. Sie sollen sich in einer jur. Ausbildung befinden oder das erste jur. Staatsexamen erfolgreich bestanden haben. Andere Personen, die sich in der Rechtspflege/-beratung oder in einem typisch juristisch geprägten Beruf in der öffentlichen Verwaltung, einem Verband, an Hochschulen, in der Wissenschaft, der Politik oder der freien Wirtschaft befinden, können ebenfalls ordentliches Mitglied werden.

Die **ordentliche Mitgliedschaft** ist **zeitlich begrenzt**, kann jedoch auf Antrag jederzeit - auch vor Ablauf - beliebig oft erneuert werden; sie endet jeweils mit Ablauf der Jahreshauptversammlung, die im zweiten Geschäftsjahr nach dem Jahr der Aufnahme stattfindet. Auf dieser Versammlung haben sie, soweit ihre ordentliche Mitgliedschaft nicht vorab oder während der Jahreshauptversammlung verlängert wurde, nur noch ein Antrags- und Rederecht, aber kein aktives oder passives Wahl- oder Stimmrecht mehr. Wird die ordentliche Mitgliedschaft nicht verlängert, wandelt sie sich automatisch in eine fördernde Mitgliedschaft um.
3. **Fördernde Mitglieder** des Vereins können natürliche, vollgeschäftsfähige oder juristische Personen sein, die seine Ziele unterstützen und durch Hingabe von Geld- oder Sachmitteln, mindestens jedoch einen evtl. festgesetzten Mitgliedsbeitrag, das Anliegen des Vereins in erheblichem Umfang fördern.
4. Alle Mitglieder verpflichten sich, zur Förderung der Aufgaben des Vereins nach ihren Kräften beizutragen und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

Ihnen ist bewusst, dass auch ihr Leben außerhalb des Vereins entscheidend zur Erfüllung der Vereinszwecke und zur Glaubwürdigkeit des Vereins beiträgt.
5. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen **Aufnahmeantrag** an den Vorstand, der über dessen Annahme entscheidet.

Die Aufnahme gilt erst dann als wirksam, wenn der Vorstand die Aufnahme bestätigt hat.
6. Über die Mitglieder wird ein Verzeichnis geführt.

Mitglieder sind verpflichtet, eine aktuelle zustellungsfähige Post- und E-Mail-Adresse anzugeben und erklären sich mit der Bekanntgabe einer E-Mail-Adresse zur Entlastung der Vereinsverwaltung damit einverstanden, dass alle den Verein betreffenden Vorgänge ihnen auch auf diesem Wege wirksam zugesandt werden können.

Anschriftenänderungen haben die Mitglieder unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
7. **Fördermitglieder** haben Antrags- und Rederecht, aber kein aktives oder passives Wahl- oder Stimmrecht. Auf Antrag ordentlicher Mitglieder können die Fördermitglieder von einzelnen Tagessordnungspunkten ausgeschlossen werden.

Die Fördermitgliedschaft endet neben den allgemeinen Beendigungsgründen auch bei freiem, nicht zu begründendem Beschluss des Vorstandes; ein ggf. bereits gezahlter Förderbeitrag wird in diesem Falle pro rata temporis zurückerstattet.

Ein Wechsel von der Förder- zur ordentlichen Mitgliedschaft ist durch Antragstellung gemäß den in dieser Satzung niedergelegten Regeln möglich.

8. Die Mitgliedschaft endet durch

- **Tod** des Mitglieds, dem die Auflösung bei einer juristischen Person gleichsteht,
- **Austritt**, der jederzeit schriftlich erklärt werden kann, oder durch
- **Ausschluss** aus dem Verein mit sofortiger Wirkung, über den der Vorstand entscheidet. Gegen den Ausschlussbescheid kann innerhalb von einem Monat ab Zugang Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann abschließend über den Beschluss gegen das nicht in der Versammlung anwesende Mitglied entscheidet. Soweit dieser Rechtsbehelf nicht oder nicht rechtzeitig genutzt oder aber der Beschluss bestätigt wird, unterwirft sich das Mitglied diesem Beschluss. Vorbehaltlich einer anderweitigen Bestimmung durch den Vorstand ruhen bis zur endgültigen Entscheidung die Mitgliedsrechte vollständig.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen anstelle eines Ausschlusses auch das vollständige oder teilweise Ruhen aller Mitgliedsrechte anordnen; ein Ruhen der Pflichten ist damit nicht zwangsläufig verbunden.

9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Spenden oder Sacheinlagen sowie eine Entschädigung für im Rahmen des Vereinslebens erbrachte sonstige Leistungen sind ebenso ausgeschlossen wie ein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Der Anspruch des Vereins auf evtl. bestehende rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

Das sich in den Händen des ausgeschiedenen Mitgliedes befindliche Eigentum des Vereins wie Schriftgut, Verwaltungsunterlagen und Ausrüstung muss dem Verein unverzüglich zurückgegeben werden. Soweit Mitglieder mit Ämtern und Aufgaben betraut waren, sind sie verpflichtet, mit der Übergabe Rechenschaft abzulegen.

§ 6 Organe

1. Organe des Vereins sind die **Mitgliederversammlung** und der **Vorstand** sowie der **geschäftsführende Vorstand**.

Der Vorstand kann ein Kuratorium berufen, dessen Mitglieder keine Vereinsmitglieder sein müssen; seine Aufgaben und Arbeitsweise kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung des Kuratoriums festlegen.

2. Die Mitglieder der Organe sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. In Ergänzung zu § 31a BGB haften die Mitglieder des Vorstandes und eines evtl. Beirats gegenüber dem Verein und den Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie hat alle Fragen zu regeln, die nicht ausdrücklich von ihr oder der Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind, insbesondere
 - Bestimmung der Grundlinien der Tätigkeit des Vereins
 - Wahl oder Bestätigung des Vorstandes, sofern sie ansteht (§ 8 Ziff. 1)
 - Abberufung des Vorstandes (§ 8 Ziff. 4)
 - Genehmigung des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichts eines ggf. bestellten Rechnungsprüfers/Steuerberaters/ Wirtschaftsprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Bestellung eines Rechnungsprüfers und ggf. einer Ersatzperson für in der Regel zwei Jahre oder eines Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
 - Festsetzung evtl. Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr oder zur Verabschiedung von Beitragsordnungen (§ 4 Ziff. 2)
 - Genehmigung eines evtl. Haushaltsplanes
 - Ausschluss von Mitgliedern, soweit sie fristgerecht Berufung eingelegt haben (§ 5 Ziff. 8)
 - Auflösung des Vereins (§ 9 Ziff. 1)
2. Jedes Jahr beruft der Vorstand in Textform eine **Mitgliederversammlung** unter Bestimmung von Tagungsort und Termin ein (Jahreshauptversammlung). Das Datum der Versammlung wird frühzeitig, möglichst sechs Wochen im Voraus, auf der Webseite des Vereins den Vereinsmitgliedern bekannt gegeben. Mit einer **Ladungsfrist** von zwei Wochen soll den Mitgliedern die vorläufig vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung bekannt gegeben werden. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mailadresse gerichtet ist.
3. Die **Leitung** in der Mitgliederversammlung hat einer der Vorsitzenden oder ein zuvor vom Vorstand dazu bestimmter Dritter. Hilfsweise wählt die Mitgliederversammlung als ersten Akt den **Versammlungsleiter**. Der Versammlungsleiter bestimmt einen **Protokollführer**.
4. Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig davon, wie viele Vereinsmitglieder anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.
5. Anträge zur **Beschlussfassung** in der Mitgliederversammlung können grundsätzlich zu jeder Zeit in Textform gestellt werden, spätestens aber drei Wochen vor der Versammlung.
6. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel nicht öffentlich statt. In begründeten Fällen entscheidet der Vorstand über eine Einbeziehung der Öffentlichkeit. Ebenso können Gäste im Einzelfall durch den Vorstand zugelassen werden.
7. Die Mitgliederversammlung **beschließt** grds. mit **zwei Dritteln** der abgegebenen gültigen Stimmen, d.h. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt; bei **Wahlen** ist abweichend hiervon stets eine **Mehrheit** der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Mitglieder können sich nur durch andere, stimmberechtigte Mitglieder aufgrund schriftlicher bzw. per E-Mail übersandter, ausgedruckter **Vollmacht** vertreten lassen. Sie muss in der Versammlung im Original bzw. als Ausdruck der E-Mail vorgelegt werden; eine Vollmacht per E-Mail muss rechtzeitig vorher dem Vorstand in Kopie zugegangen sein. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung besonders zu erteilen.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Für die Wahlen gilt vorbehaltlich einer Regelung in einer Vereinsordnung (z.B. Wahlordnung), die Bestimmung durch den Versammlungsleiter; hilfsweise Folgendes: Bei Vorstandswahlen hat jedes ordentliche Mitglied so viele Stimmen, wie nach vorangegangenem Beschluss der Mitgliederversammlung es Ämter zu besetzen gilt. Alle Personen, welche die notwendige Mehrheit der Stimmen erhalten, sind gewählt. Soweit im ersten Wahlgang nicht alle Ämter besetzt werden, so findet ein zweiter Wahlgang statt, an dem auch die nicht gewählten Kandidaten teilnehmen können. Dennoch unbesetzt bleibende Ämter können zu einem späteren Zeitpunkt noch ergänzend besetzt werden.

8. Änderungen der **Satzung** und des **Vereinszweckes** sowie **Umwandlungen** können nur beschlossen werden, wenn dies unter Angabe des Wortlauts der beabsichtigten Änderung – der Hinweis auf die betroffene Ziffer ist aber auch ausreichend – auf der Tagesordnung, die mit der Einladung versandt wurde, vorgesehen war und der Beschluss mit einer Mehrheit von **drei Viertel** der abgegebenen gültigen Stimmen ergeht.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur erfolgen, soweit die Steuerbegünstigung im Sinne der AO sichergestellt ist; es ist daher zuvor eine Vorprüfung durch das zuständige Finanzamt zur beabsichtigten Zweckänderung vom Vorstand zu veranlassen. Änderungen der Satzung, die vom Vereinsregister oder vom Finanzamt gefordert oder angeregt werden, dürfen vom Vorstand vorgenommen werden und sind der Mitgliederversammlung unverzüglich mitzuteilen.

Die Förderung des christlichen Glaubens ist von jeder Änderung ausgeschlossen.

9. Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen mit nur einer Ladungsfrist von zwei Wochen in Textform unter Beifügung der Tagesordnungspunkte einberufen. Eine solche muss innerhalb von sechs Monaten einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich vom Vorstand fordern.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Versammlungsprotokoll in der Form eines Ergebnisprotokolls anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Versammlungsprotokoll wird regelmäßig innerhalb von drei Wochen ab dem Tag der Versammlung im vereinsinternen Bereich der Website bekannt gegeben. Sie kann auch auf Anforderung per E-Mail zugesandt werden.

Widersprüche gegen die Richtigkeit des Versammlungsprotokolls können nur innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Versammlung in Textform beim

Vorstand eingelegt werden. Über einen Widerspruch entscheidet der Vorstand unter Anhörung des Versammlungsleiters und des Protokollführers.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal zwölf **Vorstandsmitgliedern**.
Bis zu neun **Vorstandsmitglieder** werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von **zwei Jahren**, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; der Vorstand bleibt jedoch bis zur wirksamen Neu- oder Wiederwahl eines Vorstandes auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, Wiederwahl ist zulässig.
Der Vorstand kann zusätzlich bis zu drei Vorstandsmitglieder berufen und wählt aus seiner Mitte einen **Vorsitzenden** sowie bis zu **zwei stellvertretende Vorsitzende**, die den **geschäftsführenden Vorstand** bilden.
Mitglieder des Vorstandes können nur ordentliche Vereinsmitglieder sein.
2. Im Rahmen des § 26 BGB wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den **geschäftsführenden Vorstand** vertreten, wobei jeder der Vorsitzenden **alleinvertretungsberechtigt** ist.
Der geschäftsführende Vorstand koordiniert und unterstützt die Arbeit des Vorstandes und bereitet insbesondere die Sitzungen und Beschlussfassungen des Vorstandes vor und sorgt für die notwendige Infrastruktur einer reibungslosen Arbeit des Vorstandes.
Er strukturiert seine Arbeitsweise, soweit ihm der Vorstand keine Vorgaben gemacht hat, selbst.
3. Ein Vorstandsmitglied kann sein Amt zum Ende eines Geschäftsjahres **niederlegen**, wenn es dies mindestens sechs Monate zuvor dem Vorsitzenden, hilfsweise dem verbleibenden Vorstand, in Textform angezeigt hat. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden, wenn hierdurch kein Schaden für den Verein entsteht.
Mit der **Beendigung** der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode **aus**, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestimmen, das von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Statt einer Bestätigung, kann die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied neu für die Restlaufzeit wählen.
Scheiden der Vorsitzende und alle anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder zur gleichen Zeit vorzeitig aus dem Amt, obliegt den verbleibenden Vorstandsmitgliedern die Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes aus ihrer Mitte.
4. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund oder mit drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen **abzuberufen**; soweit die Mindestzahl des Vorstandes durch die Abberufung unterschritten wird, muss sie zumindest in der notwendigen Anzahl neue Vorstandsmitglieder wählen (konstruktives Misstrauensvotum).

5. Der Vorstand führt die **laufenden Geschäfte des Vereins** und verwaltet das Vereinsvermögen. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
- die Zweckerfüllung des Vereins durch die Mitglieder zu fördern und hierzu geeignete Arbeitskreise einzurichten und zu unterstützen,
 - die Arbeit zu koordinieren und die geeigneten organisatorischen Mittel zur Zweckerreichung zu schaffen und zu unterhalten,
 - über die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel ordnungsgemäß und zeitnah Buch zu führen oder durch Beauftragte führen zu lassen,
 - einen Jahresbericht zu erstellen,
 - Mitgliederversammlungen einzuberufen und vorzubereiten (§ 7 Ziff. 2),
 - über die Aufnahme neuer Mitglieder und evtl. einen Ausschluss zu entscheiden (§ 5 Ziff. 2 bzw. 4).

Der Vorstand verpflichtet sich, den christlichen Charakter des Vereins zu bewahren und zu fördern.

6. Der Vorstand hat das Recht, die Tätigkeitsfunktionen und Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder unter sich zu regeln und alle Aufgaben, auch die, die die Satzung dem Vorstand insgesamt zuweist, dem geschäftsführenden Vorstand zu übertragen oder durch andere Arbeitskreise oder Einzelne bearbeiten zu lassen. Er gibt sich seine **Geschäftsordnung** – soweit erforderlich – selbst. Er kann Mitglieder oder auch externe beratende Sachverständige jederzeit zum Zweck der Beratung hinzuziehen.
7. Die Vorstandsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, so z.B. auch die sogenannte Ehrenamtspauschale.
8. Eine **Vorstandssitzung** wird bei Bedarf von einem der Vorsitzenden einberufen, soweit der Vorstand keine regelmäßigen Termine vereinbart; sie muss einberufen werden, wenn zumindest drei der Vorstandsmitglieder dies begründet verlangen.

Der geschäftsführende Vorstand bestimmt den Versammlungsleiter und Protokollführer, die Art der Durchführung und Beschlussfassung in der Sitzung.

Sie kann als Präsenz- oder als virtuelle Versammlung in Form einer Telefon- und /oder Video- oder Online-Versammlung, oder auch einer Mischung der verschiedenen Versammlungsformen durchgeführt werden. Soweit der geschäftsführende Vorstand die Möglichkeit der Teilnahme an einer Versammlung auch auf dem virtuellen Weg eröffnet, hat er bereits bei der Ankündigung der Versammlung auf den gewählten Weg hinzuweisen, und mit der Einladung die konkreten Zugangsdaten mitzuteilen, so dass die Mitglieder die Verfügbarkeit sicherstellen können. Die Mitglieder verpflichten sich, diese Daten nicht an Dritte weiter zu geben.

Die Stimmabgabe muss in einer solchen Weise erfolgen, dass die Identität und der Inhalt der Willenserklärung festgestellt und protokolliert werden können.

9. Die **Beschlussfassung** in der Vorstandssitzung geschieht in der Regel im Konsens; kann dieser auch nach wiederholter Beratung nicht erzielt werden, genügt die Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorstand ist stets beschlussfähig, wenn mindestens einer der Vorsitzenden und weitere drei Mitglieder anwesend sind. Eine Vertretung aufgrund in Textform erklärter Vollmacht durch andere Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und vom Versammlungsleiter und einem von ihm zuvor bestimmten Protokollführer unterzeichnet.

Beschlüsse können grundsätzlich auch außerhalb einer Vorstandssitzung schriftlich, per Fax oder unter Nutzung digitaler Kommunikationsmittel, z.B. E-Mail oder geschützter Online-Foren gefasst werden, sofern zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder mitwirken und keiner unverzüglich widerspricht und die Beschlussfassung in einer Sitzung verlangt. Die Überlegungsfrist beträgt regelmäßig eine Woche. Maßgeblich ist das als spätestes Eingangsdatum für die Abgabe der Stimmen an den geschäftsführenden Vorstand im Anschreiben ausdrücklich genanntes Datum. Die Abstimmung ist sowohl durch Zirkularbeschluss als auch durch Abgabe von Einzelstimmen sowie durch Teilnahme an einer Abstimmung in einem geschützten Online-Forum möglich. Der geschäftsführende Vorstand zählt die Stimmen aus und gibt sie bekannt. Ein solcher Beschluss ist bei der nächsten ordentlichen Vorstandssitzung nicht konstitutiv, aber der guten Ordnung halber schriftlich niederzulegen.

Die Beschlüsse stehen jedem Vereinsmitglied, auf Anfrage, zur Einsicht zur Verfügung.

§ 9 Auflösung und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins durch die Mitgliederversammlung kann nur beschlossen werden, wenn dies auf der Tagesordnung vorgesehen war. Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses bedarf es der Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Mitglieder, mindestens aber der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der christlichen Religion.
3. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, die entsprechend den für den Vorstand geltenden Regeln beschließen, vertreten und handeln, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Diese Satzung, errichtet am 13.11.2010 und geändert am 05.02.2012, wurde auf der Mitgliederversammlung in Kelsterbach am 17.04.2014 in dem kenntlich gemachten Umfang geändert und ersetzt die alte Fassung der Satzung. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.